

29. Zur Auslegung von § 15 des Versicherungsvertragsgesetzes.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1932 i. S. G.-R. Versicherungs-
AG. (Bekl.) w. Handelskompagnie G. P. (Kl.). VII 210/31.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... Auch § 15 WVG. machte weder eine Pfändung noch eine Verpfändung des Anspruchs auf die Brandentschädigung unzulässig. Die unbefangene Auslegung des § 15 ergibt, daß dort unter „unpfändbaren Sachen“ nur solche Sachen verstanden werden sollen, die überhaupt keiner irgendwie gearteten Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht aber solche, bei denen eine Pfändung im technischen Sinne, eine Mobiliarzwangsvollstreckung unzulässig ist, während eine Immobilienvollstreckung gestattet ist. Die Vorschrift will den Eigentümer unpfändbarer Sachen vor der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz schützen, er soll die Versicherungsforderung nicht übertragen dürfen; damit ist zugleich die Unverpfändbarkeit und die Unpfändbarkeit gegeben (§ 1274 Abs. 2 BGB., § 851 Abs. 1 ZPO.). § 15 WVG. entspricht also im wesentlichen dem § 811 ZPO. Der Ausschluß der Mobiliarzwangsvollstreckung in Grundstückszubehör (§ 865 Abs. 2 ZPO.) soll die Entwertung einer wirtschaftlichen Einheit verhindern, aber wesentlich im Interesse der Gläubiger selbst, die im Wege der Immobilienzwangsvollstreckung auch das Zubehör für ihre Forderungen verwerten können. § 865 Abs. 2 ZPO. schützt also den Eigentümer nicht vor einer Zwangsvollstreckung, sondern nur vor einer bestimmten Art der Vollstreckung; dies auch nicht nach seiner Zweckrichtung, sondern als Nebenwirkung bei Verfolgung eines anderen Zweckes. Diese Bestimmung kann deshalb nicht zur Auslegung einer Vorschrift herangezogen werden, die zum Zweck hat, den Eigentümer zu schützen, und zwar vor jeder Art von Zwangsvollstreckung (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 865 Anm. III Abs. 2). Wenn die Revision ausführt, der Abschnitt in dem auf die Mobilien bezüglichen Hypothekensicherungsschein, den das Berufungsgericht als die Anzeige einer Verpfändung ansieht, beziehe sich nur auf die einer Verpfändung gleichstehende Hypothekenbelastung, so kann dem Vorderrichter keineswegs entgegengetreten werden, wenn er aus dem Nebeneinanderstehen der „Anmeldung“ der Hypothek durch den Hypothekar und der „Anzeige“ der Verpfändung durch den Eigentümer geschlossen hat, daß unter Verpfändung etwas anderes zu verstehen sei als eine Hypothekenbestellung. Dies um so weniger, als „Anmeldung“ ein gesetzlicher Ausdruck des Versicherungrechts im Falle der Belastung eines versicherten Gebäudes mit einer Hypothek (§§ 100 flg. WVG.) und „Anzeige“ ein gesetzlicher Ausdruck bei der Verpfändung von Forde-

rungen ist (§ 1280 BGB.). Die Anzeige der Verpfändung bezieht sich denn auch nach dem Wortlaut des Hypothekensicherungsscheins nur auf bewegliche Sachen, die allein nicht mit einer Hypothek belastet werden können. . . .